

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Aufgrund §§ 150 ff, insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16.11.2005 und nach Anzeige beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 15. Mai 2001 (AmtsBl. M-V/AAz.2001 S. 643), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. September 2003 (AmtsBl. M-V /AAz. 2003 S. 1842), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Städte und Gemeinden

- | | | |
|--------------------|--------------------|--|
| 1) Baumgarten | 17) Hohen Sprenz | 33) Penzin |
| 2) Bernitt | 18) Hoppenrade | 34) Plaaz |
| 3) Bibow | 19) Jürgenshagen | 35) Reimershagen |
| 4) Blankenberg | 20) Klein Belitz | 36) Rühn |
| 5) Borkow | 21) Klein Upahl | 37) Sarmstorf |
| 6) Bützow | 22) Krakow am See | 38) Steinhagen |
| 7) Dabel | 23) Kuchelmiß | 39) Tarnow |
| 8) Diekhof | 24) Kuhlen-Wendorf | 40) Wardow |
| 9) Dobbin-Linstow | 25) Kuhs | 41) Warin |
| 10) Dolgen am See | 26) Laage | 42) Warnow |
| 11) Dreetz | 27) Langen Jarchow | 43) Weitendorf, Amt Sternberger Seenlandschaft |
| 12) Glasewitz | 28) Lohmen | 44) Weitendorf, Amt Laage |
| 13) Groß Schwiesow | 29) Lüssow | 45) Witzin |
| 14) Gülzow-Prüzen | 30) Mistorf | 46) Zahrendorf |
| 15) Gutow | 31) Mühl Rosin | 47) Zehna |
| 16) Hohen Pritz | 32) Mustin | 48) Zepelin |

bilden unter dem Namen „Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg“ einen Zweckverband im Sinne der §§ 150 – 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sitz des Zweckverbandes ist Rostock. Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) mit Sitz in Rostock durchgeführt.

3. Nach § 2 Abs. 1 c) wird folgender Abschnitt d) angefügt:

d) Aufgabe des Verbandes ist es, zur Erfüllung seiner Ver- und Entsorgungsverpflichtung im Verbandsgebiet Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zu errichten, zu erweitern zu betreiben und zu unterhalten. Er führt über seine Anlagen jährlich fortzuschreibende Verzeichnisse.

4. § 5 Abs. 2 Buchstabe i) wird ergänzt durch die Worte „deren Geschäftswert 50.000,-- Euro übersteigt“.
5. Nach § 6 wird eingefügt

§ 6 a Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsitzer sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Für Verträge, die Verbindlichkeiten zu lasten des WAZ bis zu einer Höhe von 15.000,-- Euro auslösen, genügt die Unterschrift des Vorstandsvorsitzers.

6. In § 7 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe a) wird der Betrag „300.000,-- DM“ durch den Betrag „150.000,-- Euro“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe b) wird der Betrag „10.000,-- DM“ durch den Betrag „5.000,-- Euro“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe c) wird der Betrag „1.000,-- DM“ durch den Betrag „500,-- Euro“ ersetzt.
9. Der bisherige § 11 wird aufgehoben. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 5.112.918,81 Euro.
Hiervon entfallen auf die Sparte Abwasser 553.540,34 Euro und auf die Sparte Trinkwasser 4.559.378,47 Euro.

(2) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Stammkapital regelt sich nach § 18 (1).

10. § 19 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Auslegung erfolgt in den Geschäftsräumen des im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit den Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragten Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 06.01.2006

Dr. Uwe Heinze
Verbandsvorsitzer

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, § 5 Abs. 5).

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2006 S. 113